

In Gemäßheit des §. 78. des Berggesetzes vom 16. Juni 1868 und §. 86. der Ausführungs-Verordnung vom 2. December desselben Jahres tritt vom 1. Januar 1874 an für das Arbeiter-Personal der dem Sächsischen Blaufarbenwerks-Consortium gehörigen Berggebäude folgende

## Arbeiter-Ordnung

in Wirksamkeit.

### Abchnitt I.

#### Eintheilung des Arbeiterpersonals.

§. 1.

#### Wirkliche Bergarbeiter, Tagelöhner.

Das bei obgenannten Berggebäuden beschäftigte Personal zerfällt in 2 Hauptclassen:

1) in das wirkliche oder ständige Personal,

Wirkliche Bergarbeiter,

2) in das tageweise und vorübergehend angenommene, nicht ständige Personal,  
Tagelöhner.

#### A) Bestimmungen bezüglich der wirklichen Bergarbeiter.

### Abchnitt II.

Bedingungen für den Eintritt zur Bergarbeit. Folgen des Eintritts. Dauer des Vertrags-Verhältnisses.

§. 2.

#### Beschäftigung über Tage.

Bevor ein Arbeiter als wirklicher ständiger Bergarbeiter angenommen wird, kann von Seiten der Grubenverwaltung die Beschäftigung desselben über Tage bis zum Ausweis der gehörigen Qualification auf eine unbestimmte Zeit gefordert werden und sind in solchen Fällen für den betreffenden Arbeiter die Bestimmungen für Tagelöhner sub B. gegenwärtiger Arbeiter-Ordnung maßgebend.

§. 3.

#### Annahme der Bergarbeiter.

Wer auf den consorttschaftlichen Berggebäuden in Arbeit treten will, hat sich bei